

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

35. Ausgabe vom 22. September 2021

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Ehrenamtliche/r Mitarbeiter/in in der Naturschutzwacht gesucht

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

- ▼ Satzung der Stadt Starnberg zur Änderung der Satzung zur Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Starnberg für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung) vom 16.12.2019

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

- ◆ Ehrenamtliche/r Mitarbeiter/in in der Naturschutzwacht gesucht

Die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Starnberg möchte zukünftig die bestehende Naturschutzwacht erweitern und sucht deshalb weitere geeignete ehrenamtliche Mitarbeiter(innen). Der Arbeitsanfall beträgt in der Regel bis zu 25 Stunden pro Monat und wird mit einer ehrenamtlichen Aufwandsentschädigung von 9,- €/Std. vergütet.

Funktion der Naturschutzwacht

Die Mitglieder der Naturschutzwacht unterstützen die untere Naturschutzbehörde. Sie sind während der Ausübung ihres Dienstes Angehörige der unteren Naturschutzbehörde im Außendienst und dürfen Amtshandlungen in deren Gebiet vornehmen. Die Naturschutzwacht ist eine wertvolle Hilfe für die Naturschutzbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Insbesondere soll sie als personelle Verstärkung in der Natur das Verhältnis der Behörde zu den Bürgerinnen und Bürgern mitgestalten.

Die Aufgaben der Naturschutzwacht

- Aufklärung, Beratung und Information vor Ort
- Vermittlung von allgemeinen Kenntnissen und Zusammenhängen in der Natur
- Verständnis für die Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wecken
- Überwachung der Einhaltung der bestehenden Rechtsvorschriften
- Unterstützung bei der Verfolgung von Verstößen
- Meldung von Veränderungen in der Natur
- Verhinderung von Beeinträchtigungen und Zerstörungen von Natur und Landschaft
- Mitwirkung bei der Betreuung von Schutzgebieten und Biotopen
- Mitwirkung bei Artenschutzmaßnahmen
- Kontrolle von Naturschutzauflagen

Folgende Voraussetzungen sollten erfüllt sein:

Voraussetzung zur Wahrnehmung dieser Tätigkeit sind Grundkenntnisse des Naturschutzes und der Landespflege sowie die Bereitschaft, diese zu vertiefen. Die Angehörigen der Naturschutzwacht sollen ihren Wohnsitz im Landkreis Starnberg haben und mit den örtlichen Verhältnissen gut vertraut sein.

Wir erwarten ein verbindliches und freundliches Auftreten, Konfliktfähigkeit, selbstständiges Arbeiten, Eigeninitiative sowie eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Weitere Voraussetzung für diese Tätigkeit ist die Teilnahme an der jeweils einwöchigen Naturschutzwacht-Ausbildung Teil 1 und Teil 2 der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landespflege in Laufen/Oberbayern, die mit einer Abschlussprüfung endet. Die Kosten der Fortbildung werden vom Landratsamt Starnberg übernommen.

Für Interessierte besteht die Möglichkeit sich im Rahmen der Naturschutzwächtertätigkeit zum BiBerater, Hornissenberater etc. ausbilden zu lassen und sich in diesen Tätigkeitsfeldern zu engagieren. Die Kosten dieser Fortbildungen übernimmt ebenfalls das Landratsamt Starnberg.

Das Landratsamt Starnberg – untere Naturschutzbehörde -bittet bei Interesse um Ihre

schriftliche Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen

bis spätestens 25.10.2021

an folgende Anschrift: Untere Naturschutzbehörde, Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg, e-mail naturschutz@lra-starnberg.de

Für Fragen steht Herr Brandstetter, Tel.-Nr. 08151/148-503 und Frau Huber Tel.-Nr. 08151/148-371 gerne zur Verfügung.

Stefan Frey, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

- ◆ **Satzung der Stadt Starnberg zur Änderung der Satzung zur Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Starnberg für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung) vom 16.12.2019**

Die Stadt Starnberg erläßt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 2 Abs. 1 und Art. 5a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit den §§ 132 und 133 Abs. 3 S. 5 Baugesetzbuch (BauGB) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Stadt Starnberg zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 16.12.2019 (Amtsblatt Nr. 01 vom 08.01.2020) wird wie folgt geändert:

1. Die Erlassformel erhält folgende Fassung: „Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 2 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und den §§ 132, 133 Abs. 3 Satz 5 Baugesetzbuch erläßt die Stadt Starnberg folgende Änderungssatzung.“
2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand: I. für die öffentlichen, zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in

- | | | |
|--|--|--------|
| 1. Wochenendhaus- und Dauerkleingarten- gebieten mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,2 | bis zu einer Straßen- breite (Fahrbahnen, Radwege und Gehwege) von | |
| 1. Wochenendhaus- oder Dauer Wochenendhaus- und Dauerkleingartengebieten mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,2 | | 7,0m |
| 2. Kleinsiedlungsgebieten bei einseitiger Bebau- barkeit mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,3 | | 10,0m |
| bei einseitiger Bebaubarkeit | | 8,5m |
| 3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Wohn-, Dorf- und Mischgebieten, urbanen Gebieten | | |
| a) mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,7 | | 14,0m |
| bei einseitiger Bebaubarkeit | | 10,5m |
| b) mit einer Geschoßflächenzahl über 0,7 – 1,0 | | 18,0m |
| bei einseitiger Bebaubarkeit | | 12,5m |
| c) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,0 – 1,6 | | 20,0m |
| d) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,6 | | 23,0 m |
| 4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sonder- gebieten | | |
| a) mit einer Geschoßflächenzahl bis 1,0 | | 20,0m |
| b) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,0 – 1,6 | | 23,0 m |
| c) Mit einer Geschoßflächenzahl über 1,6 – 2,0 | | 25,0m |
| d) Mit einer Geschoßflächenzahl über 2,0 | | 27,0 m |
| 5. Industriegebieten | | |
| a) mit einer Baumaßenzahl bis 3,0 | | 23,0 m |

- b) mit einer Baumaßenzahl über 3,0 – 6,0 25,0 m
- c) mit einer Baumaßenzahl über 6,0 27,0 m

II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m,

III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 27 m,

IV. für Parkflächen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),

a) die Bestandteile der Verkehrsanlage im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,

b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen,

V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),

a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,

b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I bis III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen,

VI. für Immissionsschutzanlagen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB).

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis VI gehören insbesondere die Kosten für

- a) den Erwerb der Grundflächen
- b) die Freilegung der Grundflächen,
- c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
- d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
- e) die Radwege,
- f) die Herstellung von Gehwegen,
- g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
- h) die Herstellung von Mischflächen,
- i) die Beleuchtungseinrichtungen,
- j) die Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
- k) den Anschluß an andere Erschließungsanlagen,
- l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
- m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
- n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen, der Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung, sowie der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Einrichtung.

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.“

derlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.“

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 BauGB. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmalige Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerbliche genutzt werden.“

4. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeiträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeiträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme der Stadt.“

5. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 2 i.V.m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.“

6. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15 Ablösung des Erschließungsbeitrages

(1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

(2) Ein Ablösevertrag wird unwirksam, wenn zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als das Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösebetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösebetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Starnberg,

Stadt Starnberg, 10.09.2021

Patrick Janik, Erster Bürgermeister



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.